

Datenschutz im Sportverein

DSGVO Ab dem 25. Mai 2018 wird die Europäische Datenschutz-Grundverordnung in Deutschland und allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht.

FOTO: SARAYUT/ISTOCK

Sportvereine und Sportverbände verarbeiten regelmäßig personenbezogene Daten ihrer Mitglieder. Mitgliedsanträge werden ausgefüllt, Stammdaten eines Mitglieds werden in digitalen Systemen gespeichert und Mitgliedsdaten werden an übergeordnete Organisationen für Meldungen, Mitteilungen, Ehrungen und Beiträge weitergegeben. Um einheitliche Regeln für ganz Europa zu schaffen, die Betroffenenrechte rund um den Datenschutz weiter auszubauen und zu stärken, wurde der Europäische Gesetzgeber mit der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** aktiv. Die DSGVO gilt nicht nur für private Unternehmen und öffentliche Stellen, sondern ebenso für Vereine und Verbände. Sie regelt, was ein Verein bei der Erhebung und Nutzung, d.h. der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachten muss.

Unter personenbezogenen Daten versteht der Gesetzgeber dabei nicht nur Angaben zur Person (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht), sondern auch weitere Informationen wie Wettkampfergebnisse, Fotos, Bankverbindung, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, usw.

Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzvorgaben ist der Vereinsvorstand. Er muss dafür sorgen, dass das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder angemessen berücksichtigt wird. Sofern also ein Sportverein ganz oder teilweise automatisiert oder in einem Dateisystem gespeicherte, personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen verarbeitet, gelten ab **25. Mai 2018** die Bestimmungen der DSGVO. Die inhaltlichen Anforderungen zum Datenschutz nach der DSGVO ähneln vielfach dem derzeit noch geltenden Recht auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Gleichwohl bringt das neue Datenschutzrecht eine ganze Reihe neuer Anforderungen mit sich.

Im Titelthema dieser *bayernsport*-Ausgabe geben wir den bayerischen Sportvereinen ei-

nen Überblick, was sich beim Thema Datenschutz ändert und was zu beachten ist.

Wichtige Änderungen und wesentliche DSGVO-Anforderungen für Vereine

Grundsätzlich gilt: Auch in Zukunft bleiben die allgemein bekannten datenschutzrechtlichen Prinzipien bestehen, allerdings werden sie durch die DSGVO strenger umgesetzt.

Für die Verwendung von personenbezogenen Daten gilt primär ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass jeder Datenumgang, der gesetzlich nicht erlaubt ist, verboten bleibt, es sei denn, der Betroffene selbst erklärt sich damit einverstanden. Eine Einwilligungserklärung zur Verwendung oder Veröffentlichung personenbezogener Daten durch den Verein muss freiwillig, ausdrücklich, informiert und für den konkreten Fall erteilt werden sowie nachweisbar sein, sofern das Mitgliedschaftsverhältnis (z.B. aufgrund Beitrittserklärung, Satzung bzw. berechtigtes Verwaltungsinteresse des Vereins) nicht bereits die Verarbeitung erlaubt. Der Inhalt einer Einwilligung muss dabei so ausführlich sein wie möglich, so dass der Betroffene weiß, zu welchem konkreten Zweck die Daten verwendet werden (wer nutzt die Daten, zu welchem Zweck, wie lange). Die Einwilligungserklärung muss einen Hinweis enthalten, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Die DSGVO geht auch davon aus, dass Jugendliche ab 16 Jahren ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung selbst geben können, sofern sie die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen. Bei der Datenverarbeitung von Kindern und Jugendlichen sollten jedoch die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung erklären.

Weiterhin gilt auch das Prinzip der Datensparsamkeit. Das bedeutet, die Übermittlung und Veröffentlichung personenbezogener Daten soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn es für das Funktionieren des Vereins unentbehr-

lich ist und auch nur, wenn keine höheren Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

➔ Ab Mai 2018 haben die Betroffenen dann einen größeren Informationsanspruch, da die Transparenzpflicht des Verantwortlichen (Sportverein) auf Grundlage der DSGVO erheblich ausgeweitet wurde. Zu berücksichtigende Grundsätze sind dabei die Prinzipien von Treu und Glauben, Zweckbindung, Angemessenheit, Richtigkeit, Speicherdauerbegrenzung und Integrität. Der Betroffene soll so genau wie möglich über seine Rechte informiert werden. Es soll wissen, was mit seinen Daten passiert, wer sie verarbeitet, zu welchem konkreten Zweck, wo diese gespeichert sind und wie lange. Das bedeutet, dass Datenschutzerklärungen ausführlicher sein müssen als bislang und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten genannt werden müssen.

Hinweis: Eine Muster-Datenschutzerklärung und Muster-Datenschutzverpflichtungen für Ehrenamt bzw. Hauptamt finden Sie im **BLSV-Cockpit**.

➔ Um die Rechte der Vereinsmitglieder noch besser zur Geltung zu bringen und die Datenverarbeitungsvorgänge auch besser überwachen zu können, müssen Vereine und Verbände unter bestimmten Voraussetzungen nun zwingend einen **Datenschutzbeauftragten** bestellen. Dies ist erforderlich, wenn mindestens zehn Personen regelmäßig im Verein automatisiert (d.h. per EDV) personenbezogene Daten verarbeiten. Zu beachten ist auch, dass nach der DSGVO auf jeden Fall ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, wenn die Kerntätigkeit des Vereins in der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten besteht. Relevant für Vereine ist dabei insbesondere der Umgang mit Gesundheitsdaten (z.B. bei Reha-Sport-Maßnahmen).

Die ausgewählte Person kann aus den eigenen Reihen kommen oder über ein externes Unternehmen beauftragt werden. Nach der DSGVO muss eine Person zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden, die die berufliche Qualifikation und insbesondere das Fachwissen dafür besitzt. Um einen Interessenskonflikt zu vermeiden, dürfen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen (wie Vorstände, Geschäftsführer, Kasswart und -prüfer) nicht zugleich Datenschutzbeauftragte sein.

In jedem Fall muss der bestellte Datenschutzbeauftragte ab Mai 2018 der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht) gemeldet werden. Die Kontaktdaten zur Erreichbarkeit des Datenschutz-

The screenshot shows the BLSV Cockpit interface. At the top, there are navigation options for 'EINSTELLUNGEN' and 'AUSLOGGEN'. Below that, there are widget controls for 'Aufklappen' and 'Zuklappen', and a 'Darstellung' selector with options 'M', 'L', and 'XL'. The main content area is divided into three columns of widgets. The first column is titled 'TSV BEISPIEL (10000)' and contains items like 'Bestandserhebung 2018', 'Vereinsdaten', 'Mitglieder (aktuell 3)', 'Ehrenamtsversicherungen (5)', and 'bayernsport-Abos (6)'. The second column is titled 'KONTAKTE' and contains 'DOKUMENTE' and 'Meldung neuer Mitglieder'. The third column is titled 'BLSV AKTUELL' and contains a list of news items with dates. In the second column, the 'DATENSCHUTZ' widget is highlighted with an orange circle.

Wichtige Informationen und Dokumente zur DSGVO sind im BLSV-Cockpit im Ordner „Datenschutz“ hinterlegt.

beauftragten müssen auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht werden.

Hinweis: Der Datenschutzbeauftragte des BLSV steht den Mitgliedsvereinen und Sportfachverbänden zum Thema Datenschutz als Experte ebenfalls zur Verfügung.

➔ Neben den bislang bestehenden Rechten von betroffenen Personen wie die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung und Widerspruch, beinhaltet die DSGVO zwei neue Rechte für Betroffene: Das *Recht auf Vergessenwerden* (Löschung) wurde gesetzlich normiert und neu konzipiert. Daten, deren Zweck

erfüllt ist und bei denen keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sind zu löschen. Damit im Zusammenhang steht das *Recht auf Datenübertragbarkeit*. Ab Mai 2018 sind auch Vereine dazu verpflichtet, die von ihren Mitgliedern bereitgestellten Daten an diese in strukturierter und maschinenlesbarer Form zurückzugeben, etwa bei einem Vereinswechsel.

➔ Was die umfangreichen Dokumentationspflichten betrifft, müssen sich Vereine künftig auf höhere Anforderungen einstellen. Nach der DSGVO muss auch ein Verein ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten von personenbezogenen Daten führen. In diesem Verzeichnis müssen sämtliche Prozesse, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestehen, aufgeführt werden und genau beschrieben werden. Auch sind zukünftig die ergriffenen technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen zu dokumentieren. Ein solches Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Hinweis: Ein Muster „Verfahrensverzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ sowie ein Muster „Technische und Organisatorische Maßnahmen“ finden Sie im **BLSV-Cockpit**.

➔ Im Bereich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag eines Verantwortlichen (Sportverein) durch einen Dritten besteht die Pflicht zum Abschluss von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen (kurz ADV-Verträge) mit der DSGVO weiterhin fort. Die DSGVO bewirkt allerdings erhebliche Änderungen. Unter anderem ist der Dienstleister verpflichtet, die beim Auftraggeber eingeführten und gelebten Datensicherheitsmaßnahmen, sowie den dort gegebenen Umgang mit den Daten zu überwachen. Die Dienstleister müssen auch die bei ihnen realisierte Sicherheitstechnik dem aktuellen Stand der Technik anpassen.

Der Auftraggeber bzw. Verantwortliche (Sportverein) ist für die Überwachung des von ihm beauftragten Dienstleisters zustän-

Abend-Workshops jeweils 18:30 – 20:30	23. April	Thomas Kranig Präsident des Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht	München, Haus des Sports, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München	3 UE	k o s t e n l o s	301ADSGV0218
	07. Mai		Nürnberg, TSV Altenfurt TSV, Wohlaier Str. 16, 90475 Nürnberg	3 UE		301ADSGV0318
Onlineseminare jeweils 19:00 – 20:00	13. April	Timo Lienig Rechtsanwalt der Kanzlei Lienig & Lienig-Haller	Online	60 Min		301WEB1218
	17. April		Online	60 Min		301WEB1318
	23. April		Online	60 Min		301WEB1418
Intensivseminare jeweils 9:30 – 13:30	21. April	Patrick Zeitz Rechtsanwalt	Weiden - Opf	5 UE		Mitglieder: 45 €
	07. Juli		Niedernberg - Ufr	5 UE	Frühbuche <pre>preis für Mitglieder: 40 €</pre>	
	22. Sept.		München - Obb	5 UE	Nicht-Mitglieder: 65 €	301ISDS0318
	29. Sept.		Lichtenfels - Ofr	5 UE		301ISDS0418
	13. Okt.		Augsburg - Schw	5 UE	Frühbuche <pre>preis für Nicht-Mitglieder: 60 €</pre>	301ISDS0518
	10. Nov.		Nürnberg - Mfr	5 UE		301ISDS0618

Umfangreiches Schulungsangebot: Der BLSV informiert in Abend-Workshops, Onlineseminaren und Intensivseminaren zum Thema Datenschutz.

dig (bspw. Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten). Die ADV-Verträge können in Zukunft nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch abgeschlossen werden. Dabei können sich die ADV-Verträge an den bisher in Deutschland üblichen ADV-Verträgen orientieren.

Hinweis: Einen Muster-Auftragsdatenverarbeitungsvertrag finden Sie im **BLSV-Cockpit**.

➔ Bei einem Verstoß gegen diese neuen, europaweit einheitlich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden nun nicht mehr wie vorher Bußgelder zwischen 50.000 und 300.000 € fällig, sondern der Sanktionsrahmen wurde erheblich ausgeweitet. Die Sanktionen haben wirksam, verhältnis-

Infos im BLSV-Cockpit

Um Sportvereine möglichst umfassend auf die neue DSGVO vorzubereiten, hat der Bayerische Landes-Sportverband im **BLSV-Cockpit** unter dem Reiter „Datenschutz“ nützliche Informationen zur Umsetzung der Anforderungen der DSGVO hinterlegt.

Seminare und Abendworkshops

Wie sich Sportvereine für dieses wichtige Thema fit machen können, vermittelt der BLSV in fünf kostenlosen **Seminaren**: In zwei Präsenzveranstaltungen in Form von Abend-Workshops in München (23. April) und Nürnberg (7. Mai) sowie in drei Onlineseminaren (13., 17. und 23. April) erhalten Sportvereine von Top-Referenten die wichtigsten Informationen zum Thema Datenschutz (siehe Übersicht oben). Vertiefend informiert der BLSV darüber hinaus bei Intensivseminaren, die flächendeckend in ganz Bayern angeboten werden. Informationen und Buchung unter www.blsv-qualinet.de.

Insgesamt bietet das Thema Datenschutz für Sportvereine – abgesehen vom erforderlichen Umstellungsaufwand auf die Anforderungen der DSGVO – die Möglichkeit, sich gegenüber den Mitgliedern als verantwortungsbewusst im Umgang mit personenbezogenen Daten sowie modern und vorbildlich geführt zu präsentieren. Dazu BLSV-Datenschutzexperte Prof. Dr. Rolf Lauser: „Niemand muss persönlich haften, sofern Daten nicht verkauft werden. Problematisch wird es, wenn Vertrauliches mit Absicht missbraucht wird. Dann ist auch eine persönliche Haftung möglich.“

Bei Fragen zum Thema „Datenschutz im Sportverein“ informiert der BLSV gerne:

BLSV-Mitgliederservice
E-Mail: service@blsv.de
Tel. (089) 15702-400

Prof. Dr. Rolf Lauser, Datenschutzbeauftragter BLSV
E-Mail: rolf@lauser-nhk.de
Tel. (08131) 511750

Wesentliche DSGVO-Anforderungen für Vereine

Quelle: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

- A Datenschutzbeauftragter (DSB)
Muss ein DSB vom Verein benannt werden?
 ja
 nein (weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten)
- B Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?
 ja (wegen der regelmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten)
 nein
- C Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten
Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?
 ja (da alle Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten umgehen)
 nein
- D Information- und Auskunftspflichten
Bestehen irgendwelche Informationspflichten?
 ja (insb. in der Vereinsatzung sowie auf der Webseite in der Datenschutzerklärung)
 nein
- E Löschen von Daten
Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?
 ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)
 nein
- F Sicherheit
Müssen die Daten besonders gesichert werden?
 ja
 nein (etablierte Standardmaßnahmen sind ausreichend, um die Daten effektiv zu schützen)
- G Auftragsverarbeitung
Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?
 ja (sowohl mit dem Hosting-Anbieter als auch mit dem externen Lohnbrechner)
 nein
- H Datenschutzverletzungen
Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?
 ja (aber nur bei relevanten Risiken – eine einfache Online-Meldung beim BayLDA ist möglich)
 nein
- I Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)
Muss eine DSFA vom Verein durchgeführt werden?
 ja
 nein (da kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung im Verein besteht)
- J Videoüberwachung (VÜ)
Besteht eine Ausschilderungspflicht bezüglich VÜ?
 ja
 nein (da keine Videoüberwachung im Verein durchgeführt wird)

mäßig und abschreckend zu sein und richten sich unter anderem nach der Art und Weise des Verstoßes und der Zusammenarbeit mit den Behörden. Maximal kann beispielsweise bei bestimmten Verstößen ein Bußgeld bis zu 10 Mio. € bzw. 2% des weltweiten Jahresumsatzes betragen. Für Verstöße mit größeren Folgen sind sogar bis zu 20 Mio. € bzw. 4% des jährlichen globalen Umsatzes des Verantwortlichen angedroht. Außerdem hat jeder Betroffene, dem wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz.